

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung Nein

Gesetz: MTB und MTB II: § 4 Abs. 2, § 40; BGB §§ 126, 141;
Umzugskostengesetz (UKG) § 11; Bundesumzugskosten-
gesetz (BUKG) § 15; Trennungsgeldverordnung (TGV)
§ 2; Erlaß des Bundesministers der Verteidigung
vom 4. Februar 1959 (sog. Nörvenich-Erlaß)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 86/73
Urteil des BAG vom 28. November 1973 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze *
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 86/73
3 Sa 272/72 Niedersachsen

Verkündet am
28. November 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Jung und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. September 1972 - 3 Sa 272/72 - und des Arbeitsgerichts Lingen vom 24. November 1971 - Ca 430/71 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Klage hinsichtlich des Verpflegungszuschusses stattgegeben worden ist. Insoweit wird die Klage abgewiesen. Im übrigen -hinsichtlich der Feststellung, daß dem Kläger ab 11. Dezember 1968 Fahrkostenersatz zusteht - wird die Revision zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist verheiratet und hat drei unterhaltsberechtigten Kinder. Er wohnt in Ne und wird seit dem 8. April 1963 von der Beklagten als Lohnempfänger bei der Standortverwaltung L im Munitionsdepot I beschäftigt. Zunächst erhielt der Kläger Lohn nach Lohngruppe VIII des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden MTB bzw. MTB II. Seit 1966 erhält er Lohn nach Lohngruppe V MTB II. Die kürzeste Wegstrecke zwischen Familienwohnung und Dienstort beträgt 16 km. Diese Strecke legt der Kläger mit dem Fahrrad zurück.

Auf seinen Antrag erhielt der Kläger Trennungsschädigung in Form von Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß, die ihm zunächst ab 8. April 1963 bis auf weiteres (Bewilligung vom 16. November 1963), danach für die Zeit ab 1. Oktober 1963 ebenfalls bis auf weiteres (Verfügung vom 29. Januar 1964) und zuletzt für die Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 30. September 1968 bewilligt wurde (Bewilligung vom 19. Oktober 1966). Der Kläger hatte in seinem ersten Antrag vom 2. Mai 1963 angegeben, daß er nicht umzugswillig sei; ab Oktober 1963 gab er jedoch an bereit zu sein, an den Dienstort umzuziehen.

Am 20. Juli 1967 wurde zwischen den Parteien folgender Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag abgeschlossen und von beiden Parteien unterschrieben, in dem es heißt:

"Die nachstehend aufgeführte Leistung des Arbeitgebers ist nicht gesamtversorgungsfähig im Sinne des Versorgungstarifvertrages vom 4. November 1966 in seiner jeweils geltenden Fassung:

- g) Fahrkostenersatz für Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, die auf abgelegenen Bundeswehrdienststellen beschäftigt sind (Erlasse des BMVtdG vom 4. Februar 1959 - P I 4 - Az.: 21-11 Nr. 59 - betr. Verheiratete und vom 10. Juni 1959 - P I 4 Az.: 1 - 05 - 07-betr. Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand.)"

Der Kläger hatte im Januar 1964 Antrag auf Eintragung in eine Liste von Wohnungssuchenden gestellt. Mit Schreiben vom 24. Mai

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

1968 teilte der Kläger der Standortverwaltung L mit, daß er mit einer Wohnungszuweisung nicht einverstanden sei, da er aus persönlichen und familiären Gründen nicht mehr in der Lage sei, an den Dienstort umzuziehen. Daraufhin ordnete am 4. Juni 1968 die Standortverwaltung die Einstellung der Trennungsentschädigung in Form von Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß zum 23. Mai 1968 an.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß, der nicht ohne Änderungskündigung, insbesondere nicht durch freien Widerruf entzogen werden könne. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm auch über den 23. Mai 1968 hinaus Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß nach dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 4. Februar 1959 (sog. Nörvenicherlaß) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, daß die Zahlung der Trennungsentschädigung hätte eingestellt werden müssen, nachdem der Kläger erklärt habe, daß er nicht mehr umzugswillig sei. Darüber hinaus seien die Voraussetzungen für die Trennungsentschädigung durch die Änderung der Trennungsgeld-Verordnung durch Verordnung vom 30. Mai 1968 (BGBl. I, Seite 605) mit Wirkung vom 1. Juli 1968 entfallen, da von diesem Zeitpunkt an Ne zum Einzugsgebiet von I gehöre. I sei weniger als 15 km Luftlinie von Ne entfernt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 8550,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 11. Dezember 1968 Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß zu zahlen, nachdem der Kläger mit Rücksicht auf die Ausschußfrist seinen Antrag auf die Zeit ab 11. Dezember 1968 beschränkt hatte. Der Streitwert blieb unverändert. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Der Revision war teilweise stattzugeben, im übrigen mußte sie zurückgewiesen werden.

I. Die Revision war zurückzuweisen, soweit das Landesarbeitsgericht dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben hat, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 11. Dezember 1968 Fahrkostenersatz nach dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 4. Februar 1959 - P I 4 - Az.: 21-11- (sog. Nörvenicherlaß) zu zahlen.

Dem Kläger war auf seinen Antrag durch Bewilligung vom 16. November 1963 ab 8. April 1963 bis auf weiteres Fahrkostenersatz gewährt worden. Die erneute Bewilligung vom 24. Januar 1964 erstreckte sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1963 bis auf weiteres; zuletzt ist dem Kläger Fahrkostenersatz durch die Weiterbewilligung vom 19. Oktober 1966 für die Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 30. September 1968 gewährt worden. In allen diesen Fällen hatte der Kläger nur einseitige Anträge gestellt, die durch die Behörde bewilligt wurden, so daß es insoweit über die Zahlung von Fahrkostenersatz an einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne von § 126 BGB fehlte. Nach § 4 Abs. 2 MTB vom 25. Mai 1960 und des diesen ab 1. April 1964 ablösenden MTB II vom 27. Februar 1964 sind aber Nebenabreden nur dann wirksam, wenn sie schriftlich im Sinne einer durch Gesetz vorgeschriebenen Form (§ 126 BGB) vereinbart worden sind. Zu solchen Nebenabreden gehört auch die Vereinbarung von Fahrkostenersatz nach dem sog. Nörvenicherlaß (BAG AP Nr. 1 zu § 4 BAT; AP Nr. 1 zu § 4 MTB II).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist jedoch die zunächst fehlende Schriftform durch den Zusatzvertrag zwischen den Parteien vom 20. Juli 1967 geheilt worden. In diesem ausdrücklich als Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag bezeichneten und von beiden Parteien unterschriebenen schriftlichen Arbeitsvertrag ist zwar zunächst ausdrücklich nur vereinbart worden, daß "die nachstehend aufgeführte Leistung des Arbeitgebers" im Sinne von "Fahrkostenersatz für Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, die auf abgelegenen Bundeswehrdienststellen be-



- 5 -

schäftigt sind", nicht gesamtversorgungsfähig im Sinne des Versorgungstarifvertrages vom 4. November 1966 in seiner jeweils geltenden Fassung ist. Damit wird aber hinsichtlich des Fahrkostenersatzes nach den Bestimmungen des Nörvenicherlasses nicht nur die Gesamtversorgungsfähigkeit dieses Anspruches ausdrücklich bestätigend ausgeschlossen, sondern außerdem einbegriffen, daß der Nörvenicherlaß bezüglich des Fahrkostenersatzes in die Schriftform des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrages einbezogen wird. Im Sinne von § 141 BGB wird damit die bisher erfolgte Zahlung von Fahrkostenersatz aufgrund unwirksamer, weil der erforderlichen Schriftform ermangelnder Vereinbarung bestätigt. Das zunächst wegen Verstoßes gegen die Formvorschrift des § 4 Abs. 2 MTB bzw. MTB II verstoßende Rechtsgeschäft wird nunmehr in der erforderlichen und den Anforderungen des § 126 BGB genügenden Form von diesem Zeitpunkt an wirksam abgeschlossen. Ebenso wie bei einer solchen Regelung des Ausschlusses der Gesamtversorgungsfähigkeit von Fahrkosten nach dem Nörvenicherlaß in einem zu Beginn des Arbeitsverhältnisses von den Parteien schriftlich abgeschlossenen Arbeitsvertrages dazu geführt hätte, daß nunmehr Fahrkostenersatz nach den Regeln des Nörvenicherlasses in der gehörigen Schriftform im Arbeitsvertrag vereinbart wäre, gilt dies auch für den isoliert zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossenen Zusatzvertrag. Hinsichtlich des Schriftformerfordernisses ist es unerheblich, daß damit dem Wortlaut nach nur die Gesamtversorgungsfähigkeit ausgeschlossen werden sollte, weil dabei gleichzeitig die Festlegung der Zahlung von Fahrkostenersatz nach dem Nörvenicherlaß vorausgesetzt und folglich in die Schriftform mit einbezogen wird.

Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Parteien den Willen gehabt haben, im Vertrag vom 20. Juli 1967 den Anspruch auf Zahlung von Fahrkostenersatz nach dem Nörvenicherlaß dem Grunde nach nunmehr schriftlich festzulegen. Dem Kläger ist vielmehr zu diesem Zeitpunkt Fahrkostenersatz tatsächlich bereits seit Jahren gewährt worden. Es genügt, daß die Parteien

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

den Willen gehabt haben, einen Zusatz zum Arbeitsvertrag abzuschließen und dabei den Fahrkostenersatz miterwähnten. Schon damit schafften sie eine schriftliche Vereinbarung in der Form des § 126 BGB über den Fahrkostenersatz nach dem Nörvenicherlaß.

Darüber hinaus ist es auch nicht erforderlich, daß die Parteien beim Abschluß des Zusatzvertrages vom 20. Juli 1967 die Vereinbarung von Fahrkostenersatz in Kenntnis der Nichtigkeit des nunmehr bestätigten Geschäftes abgeschlossen haben oder zumindest an der bisherigen Gültigkeit dieses Rechtsgeschäftes zweifelten. Zwar wird für den Fall der Bestätigung nach § 141 BGB überwiegend angenommen, daß eine wirksame Bestätigung die Kenntnis der Nichtigkeit des bestätigten Geschäftes oder zumindest den Zweifel an der Gültigkeit dieses Geschäftes voraussetze (RGZ 93, 227 [228]; 104, 50 [54]; 125, 3 [7]; 150, 385 [388]). Das ist jedoch nur insofern zutreffend, als die bloße Erfüllung eines Geschäftes immer dann nicht als Bestätigung angesehen werden kann, wenn kein Bestätigungswille vorhanden ist. Deshalb muß bei einer Bestätigung durch Erfüllung Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit des zu bestätigenden Rechtsgeschäftes oder wenigstens das Bewußtsein seiner möglichen Nichtigkeit vorausgesetzt werden. Anderenfalls könnte eine Bestätigung nicht vorliegen, weil das Festhalten an dem nichtigen Geschäft dann nur die Erfüllung des für gültig gehaltenen Geschäftes wäre. Denn wer ein Geschäft erfüllt, das er für gültig hält, will damit kein nichtiges Geschäft bestätigen, sondern nur ein für wirksam gehaltenes Geschäft durchführen (vgl. Palandt, BGB, 32. Aufl., § 141 Anm. 1; Ermann, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl., 1. Bd., § 141 Anm. 3; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., Allgemeiner Teil, § 141 Anm. 2; Staudinger-Going, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 11. Aufl., 1. Bd., Allgemeiner Teil, § 141 Anm. 6; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 2. Halbbd., § 202 I 5 c, Seite 1212; Larenz, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts 1967, Seite 446). Das betrifft aber nur den Fall, in

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

dem ein nichtiges Rechtsgeschäft durch bloße Erfüllung bestätigt wird; nur dann ist auch Kenntnis der Nichtigkeit und insoweit Bestätigungswille vorauszusetzen. Im vorliegenden Falle geht es jedoch nicht darum, daß die ursprünglich nichtige Vereinbarung über die Zahlung von Fahrkostenersatz nach dem Nörvenicherlaß durch Erfüllung bestätigt worden sein könnte. Die Frage, ob die Zahlung von Fahrkostenersatz an den Kläger die nichtige Vereinbarung bestätigen könnte, kann im vorliegenden Falle gar nicht auftauchen, weil auch damit die fehlende Schriftform nicht ersetzt wird. Hier geht es vielmehr allein um die Frage, ob das Formerfordernis des § 126 BGB, das der Wirksamkeit der Vereinbarung seit 1963 entgegenstand, nunmehr durch den Vertrag vom 20. Juli 1967 erfüllt worden ist. Das ist aber ohne Rücksicht darauf der Fall, ob ein besonderer Bestätigungswille vorhanden war, und ob die Nichtigkeit der Vereinbarung über den Fahrkostenersatz als Nebenabrede im Sinne von § 4 Abs. 2 MTB bzw. MTB II erkannt worden ist. Da § 141 BGB bestimmt, daß die Bestätigung des nichtigen Geschäfts als erneute Vornahme zu beurteilen ist, ergibt sich daraus, daß die Bestätigung auch der für das Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form bedarf. Das Formerfordernis der Schriftform im Sinne des § 126 BGB wird aber ohne Rücksicht darauf erfüllt, ob die Vertragsparteien den Willen oder die Absicht gehabt haben, damit dem Erfordernis der Schriftform genüge zu tun. Voraussetzung für die Erfüllung der vorgeschriebenen Form ist deren objektive Erfüllung ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien die Notwendigkeit des Formerfordernisses erkannt haben oder nicht. Insoweit gilt für die Bestätigung im Sinne von § 141 BGB nichts anderes als für den Abschluß eines Vertrages (so schon Staudinger-Riezler, | Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, I. Bd., Allgemeiner Teil, 10. Aufl., § 141 Anm. 6; und insoweit zustimmend Staudinger-Coing, aaO, 11. Aufl. Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, Das Rechtsgeschäft, § 30/ 6, Seite 552).

Die Beklagte wendet demgegenüber ein, dem Kläger könne deshalb nach dem Zusatzvertrag vom 20. Juli 1967 zum Arbeitsvertrag kein Fahrkostenersatz nach dem Nörvenicherlaß zustehen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 8 -

weil ihm stets Fahrkostenersatz nach den Umzugskostenbestimmungen gewährt worden und für ihn daher erkennbar gewesen sei, daß er Fahrkostenersatz nur nach den Umzugskostenbestimmungen, nicht aber nach dem Nörvenicherlaß habe erhalten sollen. Aus diesem Grunde habe der Kläger erkennen müssen, daß der Zusatzvertrag vom 20. Juli 1967 lediglich rein vorsorglich geschlossen worden sei und auf das ihm gezahlte Trennungsgeld keine Anwendung finden sollte. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Bereits nach den in den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Trennungsgeldakten enthaltenen Antrag des Klägers ist durch Stempel vermerkt worden, daß es sich bei I um eine abgelegene Dienststelle im Sinne des Erlasses vom 4. Februar 1959 (Nörvenicherlaß) handelt. Außerdem wurde die Bescheinigung des Direktors des Arbeitsamtes No beigefügt, wonach für I keine Arbeitskräfte aus I selbst oder der nächsten Umgebung gewonnen werden können. Der Kläger hatte zunächst auch ausdrücklich erklärt, nicht umzugswillig zu sein. Dem Kläger ist dann zwar Trennungsentschädigung "gem. § 11 in Verbindung mit Nr. 25 DVzUKG" bewilligt worden. Auch die weiteren Bewilligungen bezogen sich auf diese Vorschriften bzw. das ablösende BUKG. Jedoch waren diese Bewilligungen auch danach nicht ordnungsgemäß erfolgt. Dem Kläger gegenüber war nämlich der Umzug nicht angeordnet worden, so daß § 11 UKG in Verbindung mit Nr. 25 DV nach § 40 MTB bzw. MTB II außer wegen der zunächst fehlenden Umzugsbereitschaft auch deshalb nicht hätte angewendet werden können. Zwar könnte nach der Anlage 1 zu § 40 MTB ebenso wie nach der Anlage 1 zum § 40 MTB II Arbeitern mit eigenem Hausstand eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt wurden und der Umzug noch nicht angeordnet worden war. Dann galt jedoch nach § 7 Abs. 2 dieser Anlage Nr. 26 Abs. 1 und 2 DV zum UKG entsprechend. Danach konnte die Entschädigung nur in Zeitabständen von höchstens 12 Monaten bewilligt werden; sie bedurfte bei der Weiterbewilligung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde und es mußte bei den Anträgen auf Fristverlängerung jeweils dargelegt werden, welche Umstände der Anordnung



- 9 -

des Umzuges entgegenstanden. Das ist alles nicht erfolgt, so daß auch dem Kläger Fahrkostenersatz nicht nach den umzugskostenrechtlichen Bestimmungen, sondern insoweit nur nach den Sondervorschriften des Nörvenicherlasses gezahlt werden durfte. Jedenfalls war es aufgrund dieser Umstände selbst nach Inkrafttreten des BUKG und der TGV für den Kläger nicht ersichtlich, daß ihm Fahrkostenersatz nur und ausschließlich nach dem Umzugskostenrecht gezahlt werden, und er nach dem Nörvenicherlaß keinerlei Anspruch haben sollte. Der Kläger konnte im Gegenteil aufgrund seines Antrages und der Zusatzvereinbarung vom 20. Juli 1967 davon ausgehen, daß ihm jedenfalls auch nach dem Nörvenicherlaß gegebenenfalls ein Anspruch zustand, selbst wenn er unter Umständen daneben seinen Anspruch auch auf das Umzugskostenrecht hätte stützen können. Aus diesem Grunde ist es auch unbeachtlich, daß der Kläger unter Umständen steuerrechtlich hinsichtlich eines Fahrkostenersatzes nach Umzugskostenrecht günstiger gestellt war, als wenn ihm Fahrkostenersatz nach dem Nörvenicherlaß gewährt wurde. Sofern für einen Anspruch, der wie hier nach beiden in Frage kommenden Regelungen nur auf Kann-Vorschriften beruht, zwei Anspruchsgrundlagen zur Verfügung stehen, bestehen diese Anspruchsgrundlagen grundsätzlich nebeneinander und im vorliegenden Falle auch unabhängig voneinander, weil jedenfalls keine von ihnen erkennbar ausgeschlossen worden ist.

Schließlich läßt sich Nachteiliges für den Kläger auch nicht aus den sog. Besitzstandsregelungen nach Aufhebung des Nörvenicherlasses vom 15. Dezember 1966 und 16. Dezember 1968 entnehmen. Danach sollte ab 1. Januar 1967 nur demjenigen Arbeiter Trennungsgeld nach dem sog. Nörvenicherlaß weiter zustehen, der am 31. Dezember 1966 einen solchen Anspruch hatte.

Das wurde schon dann angenommen, wenn dem Arbeitnehmer Trennungsgeld gezahlt worden ist, ohne daß im Arbeitsvertrag ein Widerruf enthalten war. Das bedeutet, daß in diesen Besitzstandsregelungen auf die tatsächliche Zahlung von Trennungsgeld am 31. Dezember 1966 abgestellt wurde; es kam nicht mehr darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits ein wirksamer arbeitsvertraglicher Anspruch vorgelegen hatte.

Diese Voraussetzungen waren aber vom Kläger erfüllt, weil ihm am 31. Dezember 1966 Fahrkostenersatz bezahlt worden ist



- 10 -

und ihm dieser Anspruch auch unabhängig von den reisekostenrechtlichen Bestimmungen jedenfalls nach den Voraussetzungen zugestanden hat, wie sie im sog. Nörvenicherlaß niedergelegt sind. Die Schriftform des am 20. Juli 1967 abgeschlossenen Zusatzvertrages erfaßt damit auch die Bestätigung des dem Kläger nach der Besitzstandswahrung | zustehenden Anspruches auf Fahrkostenersatz.

II. Dagegen konnte dem Kläger der Anspruch auf Feststellung, daß ihm über den 11. Dezember 1968 hinaus auch Verpflegungszuschuß zustehe, nicht zugesprochen werden. Insoweit war der Revision stattzugeben und unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Klage abzuweisen. Hinsichtlich des Verpflegungszuschusses fehlt es nämlich an einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 2 MTB bzw. MTB II. Weder im ursprünglichen Arbeitsvertrag noch im Zusatzvertrag vom 20. Juli 1967 ist der Anspruch auf Verpflegungszuschuß auch nur irgendwie niedergelegt. Der Zusatzvertrag vom 20. Juli 1967 bezieht zwar den Nörvenicherlaß ebenso wie den Ledigenerlaß insgesamt ein, läßt jedoch ausdrücklich erkennen, daß damit nur der Fahrkostenersatz und somit nicht der Verpflegungszuschuß angesprochen werden sollte. Die bloße Erwähnung des Nörvenicherlasses ebenso wie des für den Kläger überhaupt nicht in Betracht kommenden sog. Ledigenerlasses vom 10. Juni 1959 kann noch nicht zu der Annahme führen, daß darin sämtliche Ansprüche auf Trennungsgeld, d. h. von Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß in dem Arbeitsvertrag einbezogen werden sollten, weil ausdrücklich in Abschnitt g dieses Zusatzvertrages nur der Fahrkostenersatz nach diesen Erlassen angesprochen worden ist und sich die Abrede nur auf Fahrkostenersatz bezog. Es ist gerade nicht Trennungsgeld generell oder Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß, sondern nur der Fahrkostenersatz und nicht der Verpflegungszuschuß erwähnt worden. Fehlt es aber damit an der schriftlichen Form des § 126 BGB für den Verpflegungszuschuß, entfällt damit ein Anspruch des Klägers hierauf (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 4 BAT; AP Nr. 1 zu § 4 MTB II).

Soweit der Kläger in der Revisionsinstanz vorträgt, ihm

- 1 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

stände auch Verpflegungszuschuß als Teil des Trennungsgeldes nach der TGV zu, fehlt es dafür an jeglichen Grundlagen in seinem vorinstanzlichen Vortrag. Der Kläger ist vielmehr selbst in den Vorinstanzen stets davon ausgegangen, daß ihm ein tariflicher Anspruch nach § 40 MTB II i.V. mit § 15 BUKG und § 2 TGV nicht zusteht. Der Kläger hat insbesondere nicht bestritten, daß Ne zum Einzugsgebiet von I gehört. Damit sind die Voraussetzungen für den Anspruch des Klägers auf Trennungsgeld nach der TrennungsgeldVO in der Fassung vom 30. Mai 1968 jedenfalls entfallen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 TrennungsgeldVO).

Dementsprechend waren die Kosten des Rechtsstreits nach § 92 Abs. 1 ZPO gegeneinander aufzuheben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Dieterich

Dr. Neumann

Dr. Jung

Rudolf

